

## Das Jahressteuergesetz 2022 Referentenentwurf vom 14.09.2022

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 sollen die Weichen für ein transparenteres und faireres Steuersystem gestellt werden. Die Schwerpunkte liegen dabei auf Steuerentlastungen und Anpassungen, mit denen die Digitalisierung der Steuerverwaltung weiter vorangetrieben wird. Gleichzeitig werden notwendige Anpassungen am EU-Recht sowie an der Rechtsprechung des EuGHs, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs vorgenommen. Es gilt abzuwarten inwieweit die Umsetzung der Entwürfe unverändert erfolgen wird.

### I. Änderungen in der Abgabenordnung (AO)

#### 1. Steuergeheimnis § 31a Abs. 1 S. 2 AO

Die Finanzbehörden dürfen Daten zur Durchführung eines Strafverfahrens, jedoch nicht im Bußgeldverfahren wegen zu Unrecht erlangten Leistungen aus öffentlichen Mitteln, hier vor allem Corona-Hilfen weitergeben.

#### 2. Öffentliche Zustellung § 122 Abs. 5 S. 2 u. 4 AO

Die Finanzbehörden dürfen Steuerverwaltungsakte durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Internetseite der Finanzverwaltung oder in ihrem elektronischen Portal öffentlich zustellen.

#### 3. Direkter Zahlungsweg für öffentliche Leistungen § 139b AO

Konkret wird in § 139b der Abgabenordnung eine rechtliche Grundlage für die Speicherung einer Kontoverbindung (IBAN) aller in Deutschland gemeldeter Bürgerinnen und Bürger in der IdNr-Datenbank für die Auszahlung künftiger öffentlicher Leistungen geschaffen. Die in der IdNr-Datenbank gespeicherte IBAN unterliegt dabei einer engen Zweckbindung.

#### 4. Zahlungsverjährung §§ 229 und 230 AO

Die Zahlungsverjährungsfrist beginnt im Fall der Aufhebung, Änderung oder Berichtigung der Festsetzung oder Anmeldung eines Anspruchs erst mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung wirksam geworden ist.

### II. Änderungen im Einkommensteuergesetz (EStG)

#### 1. Homeoffice Pauschale § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6c EStG

Die sog. Homeoffice-Pauschale in Höhe von 5 € pro Tag wird dauerhaft entfristet und der maximale Abzugsbetrag von 600 Euro auf 1.000 Euro pro Jahr angehoben. Ihr Abzug ist unabhängig davon möglich, ob die Tätigkeit in einer Arbeitsecke oder im häuslichen Arbeitszimmer erfolgt und unabhängig davon, ob es der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit ist oder ein anderer Arbeitsplatz existiert.

## **2. Häusliches Arbeitszimmer §§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG**

Wie bisher können die Kosten für ein typisches häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten oder Betriebsausgabe bis zur Höhe von 1.250,00 € gegen Nachweis steuermindernd berücksichtigt werden. Aus Vereinfachungsgründen soll, falls dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit zur Verfügung steht, der bisherige nachweisende Höchstbetrag von 1.250,00 € als Pauschalbetrag berücksichtigt werden können.

## **3. Lineare Abschreibung auf Wohngebäude § 7 Abs. 4 EStG**

Der jährliche lineare AfA-Satz für nach dem 30. Juni 2023 fertiggestellte Gebäude, die Wohnzwecken dienen, wird von 2 % auf 3 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angehoben und damit der Abschreibungszeitraum von bisher 50 auf 33 Jahre verkürzt. So soll ein Beitrag zur Unterstützung einer klimagerechten Neubauoffensive geleistet werden.

Die Berücksichtigung dauerhafter Wertminderungen oder außergewöhnlicher technischer oder wirtschaftlicher Abnutzung ist in begründeten Fällen weiterhin möglich.

## **4. Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen § 10 Abs. 3 S. 6 EStG**

Der bisher erst für das Jahr 2025 vorgesehene vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen wird bereits auf das Jahr 2023 vorgezogen. Die vollständige Abzugsfähigkeit ab dem Jahr 2023 hat zur Folge, dass sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage im Jahr 2023 um 4 Prozentpunkte und im Jahr 2024 um 2 Prozentpunkte erhöhen.

## **5. Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags § 20 Abs. 9 EStG**

Der Sparer-Pauschbetrag wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 801,00 € auf 1.000,00 € für Alleinstehende und von 1.602,00 € auf 2.000,00 € für Ehegatten/Lebenspartner erhöht. Bereits erteilte Freistellungsaufträge werden automatisch um knapp 25 Prozent erhöht. Die private Vorsorge soll damit gefördert werden.

## **6. Anhebung des Ausbildungsfreibetrags § 33a Abs. 2 S. 1 EStG**

Der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes in Berufsausbildung, der sog. Ausbildungsfreibetrag wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 924,00 € auf 1.200,00 € je Kalenderjahr angehoben.

## **7. Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlages § 3 Nr. 14 a EStG**

Es ist zudem die Steuerfreistellung des von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung an berechnete Rentnerinnen und Rentner ausgezahlten Grundrentenzuschlages vorgesehen.

Der Grundrentenzuschlag verfolgt die Zielsetzung, die Lebensleistung von Menschen anzuerkennen, die langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem unterdurchschnittlichen Einkommen pflichtversichert waren.

## **8. Keine Begrenzung des Spitzensteuersatzes für Gewinneinkünfte im Jahr 2007 §§ 32 b Abs. 2 S. 2 u. 3, 32c EStG**

Aufhebung der Begrenzung des Spitzensteuersatzes auf 42 % für die Gewinneinkünfte des Jahres 2007. Zur Umsetzung der Vorgaben eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts wird die Begrenzung des Spitzensteuersatzes auf 42 % für die Gewinneinkünfte des Jahres 2007 rückwirkend aufgehoben.

## **9. Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung § 10a Abs. 1a EStG**

Bei der Riester-Förderung werden Verfahrensverbesserungen vorgenommen, hierdurch wird Bürokratie abgebaut und die Bürgerfreundlichkeit erhöht.

#### **10. Weitgehende Abschaffung der Registerfallbesteuerung §49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStG**

Im Anwendungsbereich beschränkt steuerpflichtiger Einkünfte wird die Registerfallbesteuerung, nach der bislang Einkünfte aus Rechteüberlassungen bereits dann entstehen, wenn das Recht in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen ist, weitgehend für die Zukunft und in Drittlizenzfällen zudem rückwirkend abgeschafft. Gegenüber Steueroasen, die auf der sogenannten Schwarzen Liste der EU stehen, wird die Besteuerung aufrechterhalten.

#### **11. Pauschalversteuerungsoption § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG**

Die Arbeitslohngrenze bei kurzfristiger Beschäftigung soll von 120,00 € auf 150,00 € je Arbeitstag angehoben werden.

#### **12. Kapitalerträge bei Crowdfunding § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 8a EStG**

Es besteht fortan Kapitalertragsteuerpflicht bei Crowdfunding Krediten im Internet.

#### **13. Bausteuerabzug § 48 Abs. 1 S. 1 u. EStG**

Die Steueranmeldung für Bauabzugsteuern muss elektronisch erfolgen.

#### **14. Verluste bei Kapitaleinkünften § 20 Abs. 6 S. 1 EStG**

Eine ehedem übergreifende Verlustverrechnung bei Einkünften aus Kapitalvermögen soll gesetzlich ermöglicht werden.

### **III. Sonderregelungen zu Photovoltaikanlagen**

Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen mit Wirkung zum 1. Januar 2023 steuerliche und bürokratische Hürden bei der Installation und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen werden abgebaut.

#### **1. Einführung einer Ertragsteuerbefreiung § 3 Nr. 72 EStG**

Es wird eine Ertragsteuerbefreiung für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung (lt. Marktstammdatenregister) von 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden (z.B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien) eingeführt.

#### **2. Einführung Nullsteuersatz in der Umsatzsteuer**

Für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern soll in Zukunft ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz gelten, soweit es sich um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage handelt und die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Da Photovoltaikanlagenbetreiber bei der Anschaffung der Anlage damit nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet werden, müssen diese nicht mehr auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, um sich die Vorsteuerbeträge erstatten zu lassen. Sie werden damit von Bürokratieaufwand entlastet.

#### **IV. Änderungen im Umsatzsteuergesetz**

Es liegen hier **sehr spezielle Änderungen** vor, deshalb nur im Überblick:

- Zusammenfassende Meldung § 4 Nr. 1 Buchst. b S.2 UStG
- Steuervergütung bei Hilfeleistungen § 4 a Abs. 1 S. 2 UStG
- Fahrzeugeinzelbesteuerung § 18 Abs. 5a UStG
- Vorsteuervergütungsverfahren § 18 Abs. 9 S. 3 UStG
- Zahlungsdienstleister § 22g UStG
- Steuerbegünstigte Körperschaften § 23 Abs. 2 UStG

Die Grenze für den begünstigen Steuersatz von 7 % soll von 35.000,00 € auf 45.000,00 € angehoben werden. Angewandt darf diese Vereinfachung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen die nach Satzung, Stiftungsgeschäft, der sonstigen Verfassung und der tatsächlichen Geschäftsführung unmittelbar mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken im Sinn der §§ 51 AO ff dienen.

**Weiterhin wurden Sondervorschriften im Umwandlungssteuergesetz, Bewertungsgesetz und Steuerberatungsgesetz geändert, auf die in diesem Überblick nicht expressis verbis eingegangen wird.**